



WST1-KB-187/023-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at  
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189	28. April 2025

Betrifft  
Krecek Recycling GmbH (vormals Krecek Mietservice und Handel KG) -  
Baurestmassenrecyclinganlage, Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche  
Abfälle - Standort: Marktgemeinde Schweiggers (ZT), KG Schweiggers, GSt. Nr. 2431/2,  
2455, 2457 und 2464, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von  
Informationen

## **Kundmachung § 40a AWG 2002**

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 17.03.2025 wurde der  
Krecek Recycling GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der mit  
Bescheid vom 01.06.2015, RU4-KB-187/004-2015, genehmigten Abfallbehandlungs-  
anlage erteilt.

Standort: GSt. Nr. 2431/2, 2455, 2457, 2463 und 2464, alle KG Schweiggers,  
Marktgemeinde Schweiggers, Bezirk Zwettl

Projektname: Erweiterung Baurestmassen-Recyclinganlage und Zwischenlager

Kurze Beschreibung des Projekts:

Zur Erweiterung der Lager- und Behandlungskapazitäten für verwertbare Bodenaushub-  
materialien, Bodenbestandteile sowie geprüfte Recyclingbaustoffe (der Qualitäten bis BA  
nach BAWP 2023 bzw. U-A nach RBV i.d.g.F.) sollen auf den Flächen der Grundstücke  
2455 & 2464 durch Terrassierung zwei ebene Lager- und Behandlungsflächen inklusive  
der erforderlichen Manipulations- und Verkehrsflächen und Entwässerungseinrichtungen  
geschaffen werden.

Lagerkapazität: max 50.000 m<sup>3</sup>

Jahresanlieferung (Gesamtumschlag): max. 150.000 t für den gesamten Standort

Betriebszeiten: Mo – Fr 06:00 – 20:00; Sa 06:00 – 15:00

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

05.05.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,

3109, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau  
MMag. S c h o l z

